



Kanton Zürich
Kantonsrat

Kantonaler Richtplan

Erläuterungsbericht

Teilrevision 2024

Kapitel 4: Verkehr
Kapitel 5: Versorgung, Entsorgung

Vorlage 6061

Antrag des Regierungsrates vom
19. November 2025

Inhalt

A	Ausgangslage	
	Einleitung	3
	Vorgehen	3
B	Erläuterungen zu den Anpassungen	
	Übersicht	4
	Anpassungen im Einzelnen	5
4	Verkehr	
4.2	Strassenverkehr	5
4.9	Grundlagen	5
5	Versorgung, Entsorgung	
5.3	Materialgewinnung	6
5.7	Abfall	8
5.9	Grundlagen	14
C	Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans	
	Anhörung und öffentliche Auflage	15

A Ausgangslage

Einleitung

Der kantonale Richtplan ist das Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700).

Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Dem kantonalen Richtplan widersprechende nachfolgende Planungen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Es besteht jedoch je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom kantonalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

Vorgehen

Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Teilrevisionen.

Voraussetzung für eine Anpassung des kantonalen Richtplans ist die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung (§ 7 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Um die Verfahrensdauer zu verkürzen, werden Anhörung und öffentliche Auflage gleichzeitig durchgeführt. Die Durchführung der öffentlichen Auflage setzt eine entsprechende Ermächtigung des Regierungsrates voraus.

Die Vorlage zur Teilrevision 2024 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Anpassungen vorgenommen werden. Neue oder geänderte Textpassagen sind im Richtplantext rot hervorgehoben. Die mit der Teilrevision 2022 vorgenommenen Änderungen, die zurzeit noch nicht festgesetzt sind, werden in grauer Schrift dargestellt.

Anpassungen an der Richtplankarte, die sich aus der Teilrevision 2024 ergeben, können der nachgeführten Karte im Massstab 1:50'000 entnommen werden. Wesentliche Änderungen an den Karteneinträgen sind zudem in Kartenausschnitten im Anhang zum Richtplantext abgebildet.

Der vorliegende Erläuterungsbericht gibt Auskunft über die Ausgangslage und das gewählte Vorgehen und erläutert die sich daraus ergebenden Anpassungen an Richtplantext und Richtplankarte. Er ist gleich strukturiert wie die Richtplanvorlage. Die Verweise in diesem Erläuterungsbericht beziehen sich auf den Text der Richtplanvorlage.

B Erläuterungen zu den Anpassungen

Übersicht

Die Richtplanteilrevision 2024 umfasst die nachstehend aufgeführten Revisionsinhalte. Die Erläuterungen sind gleich wie der Richtplantext gegliedert.

4 Verkehr

- 4.2 Anpassung Vorhaben Nr. 45, Autobahnzusammenschluss Bülach–Glattfelden
- 4.9 Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

5 Versorgung, Entsorgung

- 5.3 Anpassung aufgrund Bahntransportverordnung
- 5.7 Aktualisierung aufgrund KVA- und Abfallplanung
- 5.7 Neufestlegung Deponiestandorte, Eintrag geologisches Tiefenlager
- 5.9 Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Anpassungen im Einzelnen

4 Verkehr

4.2 Strassenverkehr

4.2.2 Karteneinträge

Ausbau A51 Schaffhauserstrasse zwischen Autobahnende Bülach Nord und Kreisel Chrüzstrass (Nr. 45)

Das bisher geplante Vorhaben «Autobahnzusammenschluss Bülach – Glattfelden» wird ersetzt durch ein redimensioniertes Vorhaben, welches den Ausbau der A51 zu einer 4-streifigen Hochleistungsstrasse nur noch im Abschnitt vom heutigen Autobahnende Bülach Nord bis zum Kreisel Chrüzstrass (Ausbau Schaffhauserstrasse im Bereich Hardwald) umfasst.

Das Verkehrsaufkommen auf dem bisher ebenfalls vorgesehenen Abschnitt ab dem Kreisel Chrüzstrass in Richtung Glattfelden ist vergleichsweise gering, so dass ein Ausbau zu einer 4-spurigen Hochleistungsstrasse stark überdimensioniert wäre. Die Fortsetzung im Abschnitt Anschluss Glattfelden-Ost–Kreisel Chrüzstrass wird daher nicht mehr als geplante Hochleistungsstrasse, sondern als bestehende Hauptverkehrsstrasse festgelegt.

Mit der Abklassierung zu einer Hauptverkehrsstrasse ist die Umfahrung Glattfelden keine kantonale Autobahn mehr. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Bezeichnung A50 entfernt.

Umfahrung Glattfelden (Nr. 45a)

Die Umfahrung Glattfelden ist als vierspuriger Teil des Abschnitts Weiach–Kreisel Chrüzstrass heute und gemäss dem kantonalen Verkehrsmodell auch in den nächsten Jahrzehnten überdimensioniert. Im Zuge ihrer anstehenden Sanierung wird die Anzahl Fahrstreifen überprüft. Voraussetzung dafür ist die Abklassierung der Umfahrung Glattfelden von einer Hochleistungsstrasse in eine Hauptverkehrsstrasse. Die Kapazitätsreserven auf diesem Teilstück werden auch dann noch gross sein. Ein Rechtsgutachten weist die Verfassungskonformität dieser Reduktion nach.

4.9 Grundlagen

Grundlagenverzeichnis zum Kapitel Verkehr wurde angepasst und aktualisiert. Nicht mehr relevante Grundlagen wurden entfernt.

5 Versorgung, Entsorgung

5.3 Materialgewinnung

Die strategische Planung von Standorten für die Materialgewinnung und die längerfristige Sicherstellung genügender Kiesvolumen ist Aufgabe des Kantons. In Zusammenarbeit mit den Unternehmen wird so die Versorgung mit Kies und Gesteinskörnung insbesondere für die Bauwirtschaft sichergestellt.

Per Ende 2023 betrugen die planerisch gesicherten Kiesreserven 91 Mio. Festkubikmeter. Davon entfallen 65 Mio. Festkubikmeter auf Kiesgruben, für welche ein Gestaltungsplan festgesetzt wurde oder bei denen der Betrieb aufgenommen wurde. Der jährliche Abbau an natürlicher Gesteinskörnung liegt bei etwa 3 Mio. Festkubikmeter.

5.3.1 Ziele

Der festgesetzte Richtplan verlangt, dass der Kanton gesetzliche Grundlagen schafft, damit bei Grossbaustellen die Kies- und Aushubtransporte mit der Bahn, dem Schiff oder im kombinierten Ladungsverkehr erfolgen kann. Mit der per 1. Juli 2021 eingeführten Bahntransportpflicht für Aushub und Gesteinskörnung bei Grossbaustellen wurde diese Vorgabe des Richtplans umgesetzt. Der genaue Wortlaut der Regelung findet sich in der Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung (BTV).

Mit der neuen Verordnung haben sich die Verantwortlichkeiten grundlegend geändert; der Bahntransport ist durch die Bauherrschaften von Grossbaustellen umzusetzen und nicht mehr allein durch die Kiesgrubenbetreibenden. Die Bestimmungen im Richtplan zum Bahntransport sind an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Mit den Anpassungen soll sichergestellt werden, dass Aushub- und Kiestransporte von Grossbaustellen gemäss den gesetzlichen Anforderungen mit der Bahn erfolgen können. Das Augenmerk liegt dabei auf einem funktionierenden Gesamtsystem, weniger auf einzelnen Kiesgruben. Die Regelungen zum Bahntransport haben zudem weniger einen ökologischen als einen regionalverkehrstechnischen Hintergrund. Ziel der Regelungen zum Bahntransport ist es, den Norden des Kantons von Schwerverkehr zu entlasten. Der neuen Ausgangslage wird im Richtplan Rechnung getragen:

Die Prüfung der Zweckmässigkeit eines Bahnanschlusses bei neuen Abbaugebieten ist weiterhin sinnvoll. Allerdings eignet sich nicht jedes neue Abbaugebiet aufgrund seiner Grösse oder Lage für einen Bahnanschluss. Mit den Bahnanschlüssen in Weiach und im Rafzerfeld kann die Bahntransportpflicht für den unverschmutzten Aushub von Grossbaustellen dennoch sichergestellt werden (vgl. Pt. 4.6.2). Bei Gebieten, bei denen ein Bahnanschluss zwingend ist, erfolgt im Richtplan der Karteneintrag mit der Bedingung «Bahnanschluss vorsehen». Hingegen wird die Bedingung „Bahnanteil vorsehen“ bei mehreren Abbaugebieten gestrichen (vgl. Kap. 5.3.2 Karteneinträge).

Das Erreichen der Modalsplitvorgabe von 35% bleibt auch mit der BTV anspruchsvoll. Die Bahntransportpflicht ist so ausgelegt, dass sie mit den vorhandenen Transportkapazitäten auf der Bahn bewältigt werden kann. Die für den Aushubtransport erforderlichen Bahntrassen sind im Kanton Zürich in den Gebieten Bülach und Oerlikon jedoch beschränkt. Mit der jetzigen Bahninfrastruktur können in die grossen Kiesabbaugebiete im Norden gemäss Abschätzungen der SBB jährlich 400 000 Festkubikmeter Aushub zusätzlich auf der Bahn transportiert werden.

5.3.2 Karteneinträge

Die Auflage, dass neue Kiesabbaugebiete nur dort zulässig sind, wo ein Bahnanschluss vorhanden oder dessen Neubau realistisch ist, kann in dieser Absolutheit nicht aufrechterhalten werden. Die Kiesvorkommen sind als Ressource zu wichtig, als dass gute Standorte aufgrund eines fehlenden Bahnanschlusses nicht abgebaut werden könnten. Verschiedene Kiesressourcen liegen weit abseits der bestehenden Bahntrassees, wo ein Bahnanschluss nicht nur wirtschaftlich, sondern auch raumplanerisch wenig Sinn ergibt. Eine Prüfung, ob ein Bahnanschluss zweckmässig ist, bleibt obligatorisch. Die Baudirektion wird gegebenenfalls entsprechende Auflagen machen. Die Forderung nach einem Bahnanteil von mindestens 35% beim abzubauenen und abzulagernden Material bleibt ebenso bestehen.

Die Steuerung erfolgt neu via Bahntransportverordnung (BTV) bei den Bauherrschaften der Grossbaustellen. Bei Gebieten, welche sich aufgrund der Grösse und Lage dafür eignen, wird die Bedingung «Bahnanschluss vorsehen» bzw. «Bahnanschluss vorhanden» im Richtplan eingetragen. Diejenigen Kiesgruben, die heute den Eintrag «Bahnanteil vorsehen» aufweisen, eignen sich aufgrund der geografischen Lage beziehungsweise der Distanz zum bestehenden Schienennetz nicht für einen Bahnanschluss.

Der Richtplan soll zukünftig beim Kies, wie bei anderen Richtplanthemen, den Bedarf von mindestens 25 Jahren abdecken. Der Hinweis auf den Bedarf von 40 Jahren entsprach der bei der letzten Gesamtüberarbeitung des Unterkapitels 2009 richtplanerisch festgesetzten Menge. Beim heutigen Verbrauch ist der Bedarf an Kies mit den festgesetzten Kiesabbaugebieten noch für rund 30 Jahre gedeckt (inklusive der in dieser Revision vorgesehenen Erweiterungen).

Im Rahmen der Teilrevision 2024 erfolgen nur geringfügige Anpassungen an den Standorten für die Materialgewinnung. Konkret geht es um zwei Erweiterungen und die Verschiebung eines Abbauperimeters.

Nr. 2, Knonau, Aspli/Äbnet, Erweiterung Nord, Eckwerte: Fläche 5 ha, Abbauvolumen 0.9 Mio. m³

Beim bestehenden Richtplaneintrag Nr. 2, Aspli/Äbnet in Knonau ist eine Erweiterung Richtung Norden geplant. Die bewilligten Kiesreserven an diesem Standort werden bei gleichbleibenden Abbauraten bis ca. 2030 aufgebraucht sein. Um die regionale Kiesversorgung mittelfristig sicherzustellen, soll das angrenzende Gebiet «Aspli Nord» in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Der Abbau soll zudem aus Rücksicht gegenüber der Gemeinde Knonau von Süden mit Förderbändern erfolgen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sich der Erweiterungsperimeter im Bereich einer archäologischen Zone befindet.

Entlang der neuen Perimetergrenze im Norden, der Hagendornstrasse, führt der Verlauf eines historischen Verkehrswegs (IVS-Objekt ZH 8.1). Es ist die alte Landstrasse von Zürich über Knonau nach Cham. In verschiedenen Teilbereichen der Hagendornstrasse ist noch Substanz des historischen Wegs (inklusive Böschungen) vorhanden. Auf diese Substanz ist in der Sondernutzungsplanung Rücksicht zu nehmen. Im Richtplan wird mit einem Koordinationshinweis auf das Inventar der historischen Verkehrswege (IVS) hingewiesen.

Nr. 8, Fehraltorf, Schorenbüel

Beim Kiesabbaugebiet Nr. 8, Fehraltorf, Schorenbüel haben nähere Abklärungen ergeben, dass der vorhandene Kieskörper durch eine leichte Verschiebung des Perimeters besser genutzt werden kann. Es erfolgt keine Anpassung an der Flächengrösse und am Abbauvolumen. Es wird lediglich die räumliche Ausrichtung der Fläche auf der Richtplankarte angepasst.

Nr. 10, Uster, Freudwil-Hooggen, Umwandlung von Erschliessungsfläche in Abbaufäche (Fläche 2 ha, Abbauvolumen 0.3 Mio. m³).

Die Fläche von Nr. 10, Freudwil-Hooggen auf dem Gemeindegebiet von Uster, liegt als Erschliessungsfläche im Perimeter des Gestaltungsplans «Kiesabbaugebiet Hooggen Freudwil». Mit der Umwandlung soll der Abbau dieser Fläche ermöglicht werden.

Verschiedene weitere Abbaugebiete können mit der Teilrevision 2024 aus dem kantonalen Richtplan gestrichen werden. Dies, weil Abbau und Auffüllung abgeschlossen sind oder die Flächen einer anderen Nutzung zugeführt wurden. Sie benötigen für allfällige Abschluss- oder Umnutzungsarbeiten keinen Richtplaneintrag mehr.

Die folgenden Standorte können aus dem Richtplan gestrichen werden:

- Nr. 4: Ottenbach, Mülibach
- Nr. 5: Gwärfi, Kloten
- Nr. 9: Gossau, Langfuhr
- Nr. 12: Uster, Nänikon
- Nr. 15: Elgg, Aadorferfeld
- Nr. 19: Winterthur/Pfungen, Bruni (Ton)
- Nr. 23: Bülach, Widstud

Die zugehörigen Gestaltungspläne bleiben jedoch aktiv, bis die Rekultivierung vollständig abgeschlossen und die Abnahmen erfolgt sind.

Das Materialgewinnungsgebiet Nr. 26, Glattfelden, Zelgli wird formal gestrichen, da es sich um eine Erweiterung von Gebiet Nr. 22, Bülach, Haberland handelt.

Eine grössere Bereinigung der Standorteinträge wird im Rafzerfeld vorgenommen. Die vorhandenen Einträge werden zu drei grösseren Einheiten zusammengefasst. Es verbleiben die Gebiete Nr. 37, Hüntwangen, Chüesetziwald, Nr. 38, Hüntwangen/Wil, Rafzerfeld Mitte-Ost und Nr. 41a, Wil, Rafzerfeld Ost.

5.3.3 Massnahmen

Die Verordnung über die Bahntransportpflicht (BTV) ist in Kraft, weshalb der Hinweis zur Schaffung einer solchen Grundlage gestrichen werden kann. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung der Verordnung. Der Kanton prüft in Zusammenarbeit mit den Kies- und Bahntransportunternehmen die Zweckmässigkeit eines Bahnanschlusses bei neuen Kiesabbaugebieten. Durch diese Massnahme soll sichergestellt werden, dass raumplanerisch zweckmässige und wirtschaftlich vertretbare Bahnanschlüsse auch umgesetzt werden.

5.7 Abfall

5.7.1 Ziele

Deponien

Die strategische Planung von Deponiestandorten und die längerfristige Sicherstellung genügender Deponiekapazitäten ist Aufgabe des Kantons. Eine gesicherte Entsorgung der Abfälle liegt im übergeordneten Interesse und ist eine wichtige Leistung für das Gemeinwesen. Der kantonale Richtplan stellt die räumliche Abstimmung sicher, indem geeignete Standorte festgelegt werden. Die regionale Verteilung soll zudem möglichst kurze Transportwege ermöglichen.

Für die Entsorgung der nicht verwertbaren Abfälle werden im kantonalen Richtplan Deponiestandorte festgelegt, die hohen Anforderungen genügen müssen. Um die Entsorgungssicherheit für alle Abfallarten gewährleisten zu können, braucht es den gleichzeitigen Betrieb von mehreren Deponien, die je nach Deponietyp unterschiedliche Abfälle aufnehmen können. Die Deponietypen und die darin ablagerbaren Abfälle sind in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) geregelt.

Deponietypen:

- Deponie-Typ A (regionaler Richtplan): Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, Kieswaschschlamm, unbelasteter Boden gemäss Anhang 5, Ziffer 1 VVEA.
- Deponie-Typ B (Inertstoffe): Wenig verschmutztes Aushubmaterial und mineralische Bauabfälle gemäss Anhang 5, Ziffer 2 VVEA.
- Deponie-Typ C (Reststoffe): Restmetallhaltige, anorganische und schwer lösliche Abfälle gemäss Anhang 5, Ziffer 3 VVEA (Rauchgasreinigungsrückstände, Ofenauskleidungen, Behandlungsrückstände etc.).
- Deponie-Typ D (Schlacke): Verbrennungsrückstände gemäss Anhang 5, Ziffer 4 VVEA (Kehrichtschlacke, schwermetallabgereicherte Filterasche aus Kehrichtverbrennungsanlagen etc.).
- Deponie-Typ E (Reaktorstoffe): Verschiedene Abfälle, welche einen maximalen Gesamtgehalt an Organika einhalten, gemäss Anhang 5, Ziffer 5 VVEA (Abfälle von Brandereignissen, asbesthaltige Abfälle, nicht brennbare Bauabfälle aus Verbundstoffen, Feinanteile aus der Behandlung von Bauabfällen etc.).

Gemäss kantonalem Richtplan gilt der Grundsatz, dass im Kanton Zürich anfallende Abfälle innerhalb des Kantonsgebiets abgelagert werden sollen; diesem Grundsatz ist bei der Festsetzung von Deponievolumen Rechnung zu tragen. Der kantonale Richtplan gibt hierzu einen Planungshorizont von mindestens 25 Jahren vor. Das wichtigste Eignungskriterium für einen Deponiestandort ist die Geologie des Untergrunds und die Grundwassersituation. Deswegen kommt nur eine begrenzte Anzahl von Flächen als Deponiestandort in Frage.

Gesamtschau Deponien

Aufgrund der Revision der Abfallverordnung im Jahr 2016 (VVEA) und des knapp werdenden bewilligten Deponievolumens wurde 2021 das Projekt «Gesamtschau Deponien» gestartet. Zur Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an Deponievolumen wurde zuerst ein Prognosemodell für Deponieabfälle entwickelt. Im Deponieprognosemodell wurden verschiedene Szenarien definiert und bis ins Jahr 2050 modelliert. Damit kann der Bedarf an künftigem Deponievolumen unter Einbezug verschiedener Massnahmen, wie z.B. die Erhöhung der Verwertung von Rückbaumaterial, abgeschätzt werden. Da mit den aktuell im Richtplan festgesetzten Standorten der Bedarf langfristig nicht gedeckt werden kann, wurden zusätzliche Standorte evaluiert.

Bei der Auswahl der neuen Deponiestandorte wurden umfassende fachliche Überlegungen in die Entwicklung der Kriterien einbezogen. In einem ersten Schritt wurden zusammen mit den kantonalen Fachstellen Ausschluss- und Bewertungskriterien definiert. Für die Überprüfung der Bewertungskriterien wurde je eine Delegation des Verbands der Gemeindepräsidenten, der Planungsregionen, der Interessensgemeinschaft Entsorgung Region Zürich sowie von verschiedenen Interessenverbänden aus Natur- und Landschaftsschutz, Wald und Landwirtschaft einbezogen.

Für die Evaluation von rund 400 Standorten wurden zuerst die Standorte ausgeschlossen, die Ausschlusskriterien wie gesetzliche Schutz- oder Nutzungsinteressen verletzen. Die restlichen Standorte wurden einer umfassenden Bewertung mit den entwickelten Kriterien unterzogen. Für jedes Kriterium wurde eine Punktzahl vergeben, je nach Auswirkung auf

Mensch und Umwelt. Wichtige Interessen wurden höher gewichtet. Die Bewertung erfolgte sowohl mittels automatisierter GIS-Methodik als auch mittels gutachterlicher Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen. Die so ermittelten Punkte führten zu einem Nutzwert, der die Eignung eines Standorts anzeigt. Standorte mit tiefem Nutzwert wurden zurückgestellt und die besten wurden vertieft geprüft, inklusive Feldbegehungen und Bewertung von Erschliessungsmöglichkeiten. Dabei konnten Bewertungen angepasst und Standorte weiter optimiert oder zurückgestellt werden.

Das Vorgehen bei der Gesamtschau Deponien und die Ausschluss- und Bewertungskriterien sind in einem Bericht beschrieben (www.zh.ch/deponien).

5.7.2 Karteneinträge

a) Kehrichtverwertungsanlagen

Die Kehrichtverbrennungsanlagen werden in Kehrichtverwertungsanlagen umbenannt, weil diese Anlagen mittlerweile weit mehr leisten, als nur Abfall zu verbrennen. Dazu gehört die Wiedergewinnung von Wertstoffen und die Wärmeerzeugung. Mit den fünf bestehenden Anlagen kann der anfallende Abfall innerhalb des Kantons verwertet und entsorgt werden.

Die Standort- und Kapazitätsplanung des Kantons Zürich stützt sich auf fünf KVA-Standorte ab. Sie ist im Massnahmenplan Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2024-2028 dargelegt. Die KVA Josefsstrasse ist mittlerweile stillgelegt, weshalb sie aus dem Richtplan gelöscht werden kann.

Die KVA Horgen soll auch längerfristig weiterbetrieben werden.

b) Deponien

Eine offene Typ B-Deponie pro Region

Um eine möglichst regionale Entsorgung von schwach belasteten mineralischen Abfällen sicherzustellen, sollte eine Deponie Typ B pro Planungsregion in Betrieb sein. Da in der Stadt Zürich keine geeigneten Standorte gefunden wurden, muss dieses Volumen auf die umliegenden Regionen verteilt werden. Auf Deponien Typ B wird mit einem Abfallstrom von durchschnittlich 12 Mio. m³ in 40 Jahren gerechnet. Bei einem mittleren Volumen von 1 Mio. m³ ergibt dies rund 12 Deponiestandorte Typ B im Kanton. Sollte sich der Deponiebedarf während diesem Zeitraum durch eine forcierte Kreislaufwirtschaft weiter reduzieren, steht der Deponieraum entsprechend länger zur Verfügung. Da neue Deponien erst in Betrieb gehen, wenn die alten verfüllt sind, kann es nicht zu Überkapazitäten kommen.

Minimal zwei bis maximal fünf Typ C/D/E Deponien im Kanton

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit und für kürzere Transportwege sollten im ganzen Kanton minimal 2 bis maximal 5 Deponien Typ C/D/E in Betrieb sein. Für die nächsten 40 Jahre sind rund 7 Mio. m³ Deponievolumen erforderlich. Dies entspricht ungefähr 7 Deponiestandorten im Kanton.

Priorisierung

Wo notwendig, werden die Standorte innerhalb eines Gebiets priorisiert. In diesem Fall müssen zuerst die priorisierten Standorte realisiert werden, bevor die anderen Standorte im Gebiet freigegeben werden können. Eine Ausnahme besteht, wenn sich der prioritäre Standort aus noch unbekannten Gründen als nicht realisierbar herausstellt. Grundsätzlich werden besser geeignete Standorte priorisiert (z.B. ausserhalb Wald, an Autobahn); zudem werden Standorte mit weit fortgeschrittener Planung sowie Landfill-Mining Standorte (vgl. Absatz Landfill-Mining) berücksichtigt.

Kreismodell

Um die verkehrlichen Auswirkungen von Deponien möglichst gering zu halten und eine Überbelastung von einzelnen Gebieten zu vermeiden wird die Anzahl offener Deponien wo nötig zusätzlich mit einem Kreismodell limitiert. In diesen Gebieten darf neu maximal ein Standort in Betrieb sein (früher ein Standort pro Deponietyp). Diese Gebiete sind in der Abbildung 5.7 des Richtplantexts mit einem Kreis markiert.

Landfill-Mining

Beim Landfill-Mining sollen im Bereich von alten Ablagerungsstandorten neue Deponiestandorte realisiert werden. Die Landfill-Mining Standorte wurden ebenfalls auf alle Kriterien geprüft und bewertet. Die Landfill-Mining Standorte sollen im Vergleich zu Standorten auf der grünen Wiese bevorzugt werden, weshalb sie, wenn möglich, nicht in ein Kreismodell gelegt wurden und nicht als 2. Priorität klassiert wurden. Aufgrund von ersten Abschätzungen wird davon ausgegangen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist, wenn der neue Standort deutlich grösser ist als der bestehende. Dabei steht eine Zustandsverbesserung der alten Deponie im Vordergrund; eine Totaldekontamination ist nicht zwingend. Das im belasteten Standort abgelagerte Material soll ausgehoben und so weit wie möglich verwertet werden. Die so freigespielten Volumina können anschliessend neu verfüllt werden.

Weitere Abfallanlagen

Die Vorgabe, dass Abfallanlagen grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu realisieren sind, bleibt bestehen. In Fällen, wo aufgrund des öffentlichen Interesses ein Standort ausserhalb der Bauzone notwendig ist, wird dies durch einen Eintrag im kantonalen oder regionalen Richtplan angezeigt.

Bezüglich der biogenen Abfälle sind in der Bundesgesetzgebung Lockerungen des obigen Grundsatzes erfolgt, die im Rahmen der vorliegenden Revision umgesetzt werden. Dies betrifft die Kompostier- und Vergärungsanlagen, welche beide als landwirtschaftsnah gelten. Die entsprechenden Bestimmungen werden an die neue Raumplanungsverordnung angepasst.

Gesamtschau Deponien

In der Gesamtschau Deponien wurden knapp zwei Dutzend zusätzliche Deponiestandorte ermittelt, die den Deponiebedarf bis 2060 sicherstellen sollen. In einem mehrjährigen Prozess wurden rund 400 potenzielle Standorte untersucht. Nach einer GIS-Analyse wurden die grundsätzlich geeigneten Standorte anhand eines Kriterienrasters bewertet und einer umfassenden Interessenabwägung unterzogen. Die bereits im Richtplan eingetragenen Standorte durchliefen dieselbe Evaluation.

Von den 10 Deponiestandorten, die 2009 festgesetzt worden sind, konnten bislang lediglich 2 den Betrieb aufnehmen. Einzelne Deponiestandorte sind seit über 20 Jahren blockiert. Um die langfristige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und dennoch flexibel zu bleiben, muss der Richtplan mehr Deponiestandorte vorsehen, als rechnerisch notwendig wären. Die Zahl der offenen Deponien in einer Region wird auf eine beschränkt (egal ob B/C/D/E). Durch das Kreismodell und die Priorisierung soll die Realisierung von Deponien gesteuert und die Zahl der offenen Deponien in einer Region minimiert werden.

Das in der Tabelle unter Pt. 5.7.2 c) ausgewiesene Volumen gilt als Obergrenze, die nur in Ausnahmefällen überschritten werden darf. Die Baudirektion entscheidet im Rahmen der Sondernutzungsplanung, ob eine Volumenoptimierung mittels Voraushub sinnvoll ist. Die Volumenerhöhung geschieht bei einem Voraushub ausschliesslich im Untergrund, so dass die Deponie in der Landschaft nicht stärker in Erscheinung tritt. Ein Voraushub ist technisch limitiert durch die Vorgabe einer Entwässerung im freien Gefälle. Bei einem Voraushub muss das abgeführte Material zu mindestens 75% stofflich verwertet werden. Als stoffliche Verwertung gilt die Verwendung des Materials für Geländemodellierungen, Bodenaufwertungen, Wiederauffüllungen u.ä.

Die nachfolgende Liste gibt Auskunft über die neuen und die bereits im Richtplan bezeichneten Deponiestandorte. Aufgrund der neuen Standorte musste die Nummerierung im Richtplan angepasst werden. Sie folgt weiterhin einer regionalen Logik und beginnt im Knonauer Amt. Die einzelnen Standorte werden in den Objektblättern der Deponieplanung ausführlich beschrieben. Darin enthalten sind u.a. Zufahrtsvarianten, Lage und Endgestaltung. Sie sind unter zh.ch/deponien einsehbar.

Neu vorgesehene Standorte:

Nr. 22: Moosacher (Bonstetten)

Der Landfill-Mining Standort liegt in der Ebene bei Bonstetten, ist gut einsehbar und erfordert Sichtschutzmassnahmen. Es besteht die Möglichkeit, den Fluechbach zu renaturieren und einen belasteten Standort zu sanieren.

Nr. 23: Schauber (Birmensdorf)

Der Standort liegt zwischen Wald und Autobahn und erfüllt die Anforderungen für eine Deponie Typ B. Mit ökologischen Aufwertungen verursacht die Deponie nur geringe zusätzliche Landschaftsbeeinträchtigungen, erfordert aber Kompensationen für den Verlust von Fruchtfolgeflächen und eine Verlegung des ökologisch wertvollen Stöffisweidbächlis. Zudem ist eine enge Abstimmung mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) notwendig.

Nr. 27: Waggital (Wädenswil)

Der Standort liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hügellandschaft, ist gut einsehbar und erfordert Sicht- und Lärmschutzmassnahmen für nahegelegene Weiler. Windanlagen haben am Standort Priorität.

Nr. 33: Erzacher (Egg, Oetwil a.S.)

Der Standort liegt direkt an der A52, und bietet ein sehr grosses Deponievolumen für die Deponietypen A, B und C/D/E, wobei weitere Abklärungen notwendig sind. Der Standort hat 2. Priorität, da andere Standorte im Gebiet planerisch bereits weit fortgeschritten sind.

Nr. 34: Ruebacher (Stäfa, Oetwil a.S.)

Der Standort liegt im Landwirtschaftsgebiet neben einem Drumlin in einer kleinteiligen Landschaft, welche besonders beachtet werden muss. Mit dem Landfill-Mining ist eine Zustandsverbesserung möglich. Der Standort wurde nicht ins Kreismodell eingeschlossen, da er in einer anderen Geländekammer liegt und die Zufahrt auch von Seite Zürichsee möglich ist.

Nr. 35: Wimisweid (Erlenbach)

Der Landfill-Mining Standort ist von Wald umgeben und kaum einsehbar. Der Standort liegt zu einem grossen Teil auf der Fläche des belasteten Standorts, wodurch eine Zustandsverbesserung und Aufwertung der Flächen möglich ist.

Nr. 38: Brunnenwisen (Zollikon)

Der Standort bietet ein grosses Deponievolumen. Er liegt nahe zum Siedlungsgebiet und ist von einer Seite einsehbar, weshalb Sicht- und Lärmschutzmassnahmen vorzusehen sind. Der Standort wurde auf 2. Priorität gesetzt, da der Landfill-Mining Standort Neuweid im gleichen Gebiet zuerst realisiert werden soll.

Nr. 39: Neuweid (Maur)

Der Standort liegt in einer Mulde und ist teilweise durch Wald abgeschiedet; zu den angrenzenden Gebäuden müssen Sicht- und Lärmschutzmassnahmen realisiert werden. Mit dem Landfill-Mining und der Renaturierung des Forenwisbachs kann das Gebiet ökologisch deutlich aufgewertet werden.

Nr. 40: Brunnacher (Volketswil)

Der Standort liegt an einem bestehenden Kieswerk, ist über die A15 ohne Ortsdurchfahrten gut erschlossen und bietet nach Kiesabbau ein mittleres Deponievolumen. Für die Modalitäten der Zufahrt ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) erforderlich.

Nr. 41: Handrüti (Lindau)

Der Standort liegt nahe der A1/A4, ist gut erschlossen und erfüllt die Anforderungen für eine Deponie Typ B. Zielkonflikte bestehen durch den Verlust von Fruchtfolgeflächen, die Beanspruchung von Waldflächen und förderungswürdigen Waldrändern, wobei eine sorgfältige landschaftliche Einpassung erforderlich ist. Der Standort hat 2. Priorität, da der Standort Brunnacher weniger Konflikte aufweist und in der Planung weiter fortgeschritten ist. Die Erschliessung ist mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) abzustimmen.

Nr. 43: Schärhalden (Winterthur)

Der Standort liegt randlich im kantonalen Landschaftsschutzinventar und erfordert eine sorgfältige landschaftliche Einpassung sowie ein NHK-Gutachten. Die Landschaft ist durch die bestehende Verkehrsinfrastruktur und den Landwirtschaftsbetrieb stark beeinträchtigt. Der Standort hat 2. Priorität, da der Standort Ruchegg nebenan bereits in Betrieb ist.

Nr. 45: Rüti (Hagenbuch)

Der Standort liegt nahe der A1/E60 und ist gut in die Moränenlandschaft integrierbar. Zielkonflikte bestehen durch den Verlust von Fruchtfolgeflächen sowie mögliche Auswirkungen auf förderungswürdige Waldränder. Der Standort hat 2. Priorität, da der Standort Ror besser geeignet ist und ein deutlich grösseres Volumen bietet. Die Erschliessung ist mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) abzustimmen.

Nr. 46: Ror (Hagenbuch)

Der Standort liegt nördlich der A1/E60 und bietet ein sehr grosses Deponievolumen. Zielkonflikte bestehen durch den Verlust von Fruchtfolgeflächen und die Lage im kantonalen Landschaftsschutzinventar, was ein NHK-Gutachten und eine sorgfältige Geländemodellierung erfordern. Die Erschliessung ist mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) abzustimmen.

Nr. 49: Birchbüel (Türlikon)

Der Standort liegt im Landwirtschaftsgebiet nahe der Thurgauer Grenze, ist landschaftlich gut integrierbar und erfüllt die Anforderungen für eine Deponie Typ B, während die Typen C/D/E aufgrund von Trinkwasserquellen ausgeschlossen sind. Zielkonflikte bestehen durch den Verlust von Fruchtfolgeflächen, mögliche Auswirkungen auf Waldränder und ein Eichenförderungsgebiet sowie die Querung durch eine Erdgasleitung. Der Standort hat 2. Priorität, da die Standorte Egg und Fuchsbüel ein grösseres Volumen bieten und planerisch weiter fortgeschritten sind.

Nr. 51: Bleiki (Rafz)

Der Standort liegt nahe der Landesgrenze, ist von Wald umgeben und kaum einsehbar; er nutzt eine bestehende Lehmgrube und bietet ein grosses Volumenpotenzial nach vorgängigem Lehmabbau. Zielkonflikte bestehen durch die betroffene Waldfläche und den Schutz eines ökologisch wertvollen Amphibienlebensraums, was detaillierte Abklärungen und eine sorgfältige Planung erfordern. Der Standort hat 2. Priorität, da der Standort Schwanental bereits in Betrieb ist. Zur Realisierung der Deponie ist ein Tonabbau notwendig, welcher im Volumen gemäss Richtplan bereits berücksichtigt ist.

Nr. 56: Ebni (Dielsdorf)

Der Standort liegt vollständig im Wald, ist nicht einsehbar und bietet ein grosses Deponievolumen für die Deponietypen C/D/E. Zielkonflikte bestehen durch die Beanspruchung von einer grossen Waldfläche, den Verlust von Waldfunktionen und die Beeinträchtigung eines Wildtierkorridors, was eine sorgfältige Etappierung und Rodungsbewilligung erfordern. Der Standort hat aus diesen Gründen 2. Priorität.

Nr. 57: Hackbart (Otelfingen)

Der Standort liegt in der Talebene des Furtals und erfüllt voraussichtlich die Anforderungen für eine Deponie Typ B, wobei die Lage im Gewässerschutzbereich Au und nahe nutzbarer Grundwasservorkommen zusätzliche Abklärungen erfordert. Zielkonflikte bestehen durch den Verlust von Fruchtfolgeflächen mit Obstkulturen, einen Wildtierkorridor und die Nähe zu Siedlungsgebieten. Letzteres erfordert Sicht- und Lärmschutzmassnahmen.

Nr. 58: Folenmoos (Weiningen)

Der Landfill-Mining Standort liegt in einem kleinen Tal zwischen dem Limmattal und dem Furtal. Zielkonflikte bestehen durch den Verlust von Fruchtfolgeflächen, Waldbeanspruchung, die Nähe zum Landschaftsschutzobjekt Altberg sowie den Umgang mit dem eingedolten Folenmoosbach.

Nr. 59: Homberg (Kloten)

Der Standort liegt vollständig im Wald, ist nicht einsehbar und bietet mit der Sanierung einer Altdeponie ein grosses Nutzvolumen. Zielkonflikte bestehen durch die Lage im Landschaftsschutzinventar, den Waldverlust, ein lokales Grundwassergebiet sowie einen ökologisch wertvollen Trockenstandort, was eine sorgfältige Planung und Ersatzmassnahmen erfordert.

Erweiterungen bestehender Standorte:

Nr. 21: Tambrig (Obfelden)

Die Erweiterung der aktiven Deponie Tambrig liegt in einem zum Schutz des unterirdischen Gewässers notwendigen Randgebiet, weshalb nur Typ B möglich ist und die Deponietypen C/D/E ausgeschlossen wurden. Im Bereich der bestehenden Deponie kann jedoch eine vertikale Erweiterung (Aufschüttung) mit den Deponietypen C/D/E erfolgen.

Nr. 52: Hardrütene (Weiach)

Die aktive Deponie Hardrütene soll auf der bestehenden Fläche erweitert werden. Eine landschafts- und naturschutzverträgliche neue Endgestaltung muss im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens erarbeitet werden.

Nr. 53: Häuli (Lufingen)

Die bestehende Deponie Häuli ist bald verfüllt und soll im Süden erweitert werden. Die Erweiterung kann die bestehende Infrastruktur und Zufahrt nutzen. Zielkonflikte bestehen durch den Verlust von Fruchtfolgeflächen und Waldrändern. Zur Realisierung der Deponie ist ein Voraushub notwendig, welcher im Volumen gemäss Richtplan bereits berücksichtigt ist.

Bestehende oder geplante Standorte, welche bereits im Richtplan festgesetzt wurden:

Nr. 25: Luggenbüel (Wädenswil)

Der Standort liegt direkt an der A3 nahe dem Autobahnanschluss, ist sehr gut erschlossen und erfüllt die Anforderungen für die Deponietypen B, C, D und E. Zielkonflikte bestehen hauptsächlich durch den Verlust von Fruchtfolgeflächen.

Nr. 26: Neubühl (Wädenswil)

Der Standort liegt nördlich der A3 nahe dem Autobahnanschluss, ist sehr gut erschlossen und erfüllt die Anforderungen für die Deponietypen B, C und D. Zielkonflikte bestehen durch den Verlust von Fruchtfolgeflächen, einen historischen Verkehrsweg und einen nahegelegenen Weiler, welcher Lärm- und Sichtschutzmassnahmen erfordert.

Nr. 28: Büelholz (Egg)

Der Standort liegt nahe der Forchautobahn und ist gut erschlossen. Zielkonflikte bestehen durch den Verlust von Fruchtfolgeflächen, dem Einbezug einer Waldfläche und einer archäologischen Fundstelle.

Nr. 29: Chrüzlen (Oetwil a.S., Egg)

Aktiver Standort, welcher bald verfüllt ist.

Nr. 30: Leerüti (Egg, Gossau)

Standort mit fortgeschrittener Planung. Gemäss neuen Untersuchungen sind auch die Deponietypen C/D/E am Standort möglich. Zielkonflikte bestehen mit Fruchtfolgeflächen und Waldrändern. Zur Realisierung der Deponie ist ein Voraushub notwendig, welcher im erhöhten Volumen gemäss Richtplan bereits berücksichtigt ist.

Nr. 31: Tägernauer Holz (Gossau, Grüningen)

Der Standort liegt vollständig im Wald und wurde deshalb in die 2. Priorität verschoben, da nun auch der benachbarte Standort Leerüti für Typ D geeignet ist. Die Zufahrt ist direkt ab der Autobahn möglich und bietet Synergien mit einer Wildtierüberführung.

Nr. 32: Wissenbüel (Gossau)

Aktiver Standort, welcher bald verfüllt ist.

Nr. 36: Goldbach (Rüti)

Standort mit weit fortgeschrittener Planung. Der Gestaltungsplan wurde bereits öffentlich aufgelegt und wird nächstens festgesetzt.

Nr. 42: Ruchegg (Wiesendangen)

Aktiver Standort mit offenem Volumen.

Nr. 44: Riet (Winterthur)

Aktiver Standort mit offenem Volumen.

Nr. 47: Egg (Henggart)

Der Standort liegt am Waldrand und ist nur von wenigen Gebäuden einsehbar. Zielkonflikte bestehen durch den Verlust von Fruchtfolgeflächen, Waldrändern und einem eingedolten Gewässer im Randbereich.

Nr. 48: Fuchsbüel (Neftenbach)

Der Standort wird neu nicht mehr als Ersatzstandort für Egg, sondern als Erweiterungsmöglichkeit im Richtplan eingetragen.

Nr. 50: Schwanental (Eglisau)

Aktiver Standort, welcher weitgehend verfüllt ist. Ein Gestaltungsplan für eine Erweiterung ist in Erarbeitung.

Nr. 54: Chalberhau (Rümlang)

Aktiver Standort, welcher weitgehend verfüllt ist. Gegen den Gestaltungsplan für die Erweiterung ist ein Rekurs hängig.

Nr. 55: Feldmoos (Niderhasli)

Der Standort liegt in einer Geländemulde, ist von Wald umgeben und bietet ein sehr grosses Deponievolumen. Zielkonflikte bestehen durch den Verlust von Fruchtfolgeflächen, die Beanspruchung von Wald, förderungswürdige Waldränder sowie archäologisches Potenzial.

Drei Richtplanstandorte mit Status «geplant» sind in der erfolgten Re-Evaluation aufgrund neuer Erkenntnisse als nicht geeignet eingestuft worden; sie werden zur Streichung aus dem Richtplan beantragt:

Fuchsloch und Holzweid (Maschwanden und Obfelden)

Beim Standort Fuchsloch wurde nutzbares Grundwasser nachgewiesen, wodurch dieser nicht mehr für Deponien Typ B oder Typ C/D/E geeignet ist. Holzweid liegt im gleichen Gebiet und ist vollständig im Wald, weshalb eine Typ B Deponie nicht möglich ist.

Längiberg (Horgen)

Der Standort Längiberg hat ein kleines Deponievolumen und eine schwierige Zufahrt. Zudem tangiert der Standort schützenswerte Naturflächen. Zudem gibt es im Gebiet noch weitere Standorte die besser geeignet sind.

Zwei Richtplanstandorte mit Status «bestehend», nämlich Bruni in Pfungen und Leigrueb in Lufingen, sind mittlerweile verfüllt und können aus dem Richtplan entlassen werden.

c) Geologisches Tiefenlager

Am 19. November 2024 hat die Nagra beim Bund das Rahmenbewilligungsgesuch für ein geologisches Tiefenlager für radioaktive Abfälle aus Schweizer Kernkraftwerken eingereicht. Die Oberflächenanlage des Tiefenlagers soll auf dem Gemeindegebiet von Stadel im Zürcher Unterland liegen. Der vorläufige Schutzbereich im Untergrund betrifft mehrere Gemeinden.

In diesem Schutzbereich gelten zusätzliche Bewilligungspflichten für Nutzungen im tiefen Untergrund. Die Bewilligungspflicht gilt für Bohrungen und unterirdische Bauwerke ab der oberen Grenze der Gesteinsschichten des Malms. Ebenso gilt die Bewilligungspflicht für den Abbau von Festgestein (mineralische Rohstoffe) sowie die Energiegewinnung ab der Felsoberfläche.

5.7.3 Massnahmen

Der Kanton ist bei der Umsetzung der Abfallplanung auf die Zusammenarbeit mit den Regionen und Gemeinden angewiesen.

a) Kanton

Der kantonale Richtplan stützt sich sowohl auf nationale als auch auf kantonale Vorgaben. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Zürich und den angrenzenden Kantonen erfolgt durch direkten Austausch zwischen den Abfallfachstellen und durch gemeinsame Projekte im Cercle Déchets OST.

Um sicherzustellen, dass nicht zu viele Deponiestandorte gleichzeitig realisiert werden, erfolgt die Festlegung des Bedarfs für Deponiestandorte mittels kantonalen Abfallplanung. Sie wird periodisch aktualisiert. So kann gewährleistet werden, dass keine Überkapazitäten und keine Kapazitätsengpässe entstehen. Neue Gestaltungsplanungsverfahren werden nur dann gestartet, wenn der Bedarf für den Kanton und die Region gegeben ist.

Falls weitere räumliche Steuerungselemente notwendig sind, kann der Kanton zudem Einzugsgebiete und Mengenbeschränkungen für Deponien festlegen (Art. 4 VVEA und § 24 AbfG).

Bei Deponiestandorten, welche aus privatrechtlichen Gründen blockiert sind, prüft der Kanton flankierende Massnahmen, um eine Realisierung zu ermöglichen.

b) Regionen

Die Regionen der südlichen Kantonshälfte arbeiten weiterhin an der Festlegung von regionalen Aushubdeponien (Typ A) zur Sicherstellung genügender Entsorgungskapazitäten und Vermeidung langer Transportwege. Diese regionalen Aushubdeponien sind für unverschmutztes Material aus kleinen bis mittelgrossen Baustellen vorzusehen.

In Bezug auf die Planungsregion Limmattal soll der Richtplan dahingehend korrigiert werden, dass für die Region keine Planungspflicht für regionale Aushubdeponien besteht.

Die Bestimmungen zu den Kompostier- und Vergärungsanlagen werden an die Vorgaben der überarbeiteten Raumplanungsverordnung des Bundes angepasst.

5.9 Grundlagen

Materialgewinnung

Die Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung (Bahntransportverordnung, BTV) löst die zuvor im kantonalen Richtplan beschriebenen Vorgaben zum Bahnanteil ab. Mit der weitergehenden rechtlichen Verankerung kann auf verschiedene ältere Konzeptpapiere zum Bahnanteil verzichtet werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung und den räumlichen Auswirkungen der beiden grossen Materialgewinnungsgebiete Hardwald, Windlacherfeld und Rafzerfeld werden die zugehörigen Gesamtkonzepte als Grundlagen für die weiterführende Planung neu im Richtplan aufgenommen.

Abfall

Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) ersetzt im Grundlagenverzeichnis die zuvor gültige Technische Verordnung über Abfälle. Der Kanton Zürich hat seine Abfallplanung auf dieser Basis in den Jahren 2021 bis 2024 überarbeitet. Die massgebenden strategischen und operativen Publikationen dazu sind im Grundlagenverzeichnis aufgeführt. Mehrere veraltete Einträge wurden entfernt.

C Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans

Anhörung und öffentliche Auflage

Voraussetzung für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans sind die vorgängige Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss §7 Abs. 1 PBG sowie die öffentliche Auflage der Richtplandokumente. Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich jedermann zur Richtplanvorlage äussern (§7 Abs. 2 PBG).

Am 13. November 2024 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage zur Richtplanteilrevision 2024 durchzuführen (RRB Nr. 1167/2024). Sie fand vom 6. Dezember 2024 bis 14. März 2025 statt. Die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger erfolgte parallel. Gleichzeitig wurde die Richtplanvorlage dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet. Das Resultat des Mitwirkungsverfahrens wird im Mitwirkungsbericht dokumentiert. Aufgrund der im Rahmen der Anhörung und der öffentlichen Auflage eingegangenen Rückmeldungen wurden verschiedene Anpassungen vorgenommen.

Im Kapitel Materialgewinnung wurde bei der Erweiterung der Kiesgrube Aspli/Äbnet in Knonau zusätzliche Auflagen in Form von Koordinationshinweisen eingefügt (vgl. Pt. 5.3.2, Nr. 2).

Im Kapitel Abfall wurde das Kreismodell, welches die Anzahl offener Deponien in einem Gebiet einschränkt, verschärft. Es darf in einem Kreis nur noch eine Deponie und nicht eine Deponie pro Typ offen sein. Mit dem neuen, strikteren Kreismodell sind die Kreise bei Rafz/Eglisau, Winterthur und Hagenbuch obsolet geworden. Hier genügt die Priorisierung, welche die Tabelle unter 5.7.2 b) vornimmt.

Im weiteren wurde der geplante Deponiestandort Längiberg (Nr. 24) in der Gemeinde Horgen aufgrund einer problematischen Erschliessung und bestehender Naturwerte gestrichen. Der geplante Deponiestandort Leerüti (Nr. 30) in den Gemeinden Egg und Gossau wird aufgrund geologischer Untersuchungen für Deponiekompartimente des Typs C, D, E geöffnet. Im Gegenzug wird der für die Schlackeablagerung geplante Deponiestandort Tägernauer Holz (Nr. 31) in die zweite Priorität zurückgestuft. Auf den neuen Standort Bodenweid (Nr. 37) in der Gemeinde Hinwil wird verzichtet. Dies aufgrund von betrieblichen Friktionen mit der Vollzugsanstalt Bachtel. Schliesslich wird der neue Deponiestandort Bleiki bei Rafz in die zweite Priorität zurückgestuft. Über den Umgang mit den weiteren Einwendungen gibt der Mitwirkungsbericht Auskunft.

